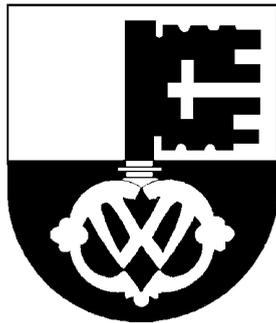


GEMEINDE WÜRENLOS



STRASSENREGLEMENT

14. Juni 2002

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5
	§ 1	5
	Geltungsbereich	5
	§ 2	5
	Zweck	5
	§ 3	5
	Übergeordnetes Recht	5
2	STRASSENEINTEILUNG	5
	§ 4	5
	Strassenklassifizierungsplan	5
2.1	Einteilung nach Eigentümer und Benützung	5
	§ 5	5
	Kantons- und Gemeindestrassen	5
	Gesteigerter Gemeingebrauch und Sondernutzung	6
	Privatstrassen im Gemeingebrauch	6
	Voraussetzungen für Privatstrassen im Gemeingebrauch	6
	Reine Privatstrassen	6
2.2	Einteilung nach Erschliessungsfunktion	6
	§ 6	6
	Erschliessungsfunktion	6
	Groberschliessungs-strassen	6
	Feinerschliessungsstrassen	6
3	BEGRIFFE UND ANFORDERUNGEN	7
	§ 7	7
	Erstellung	7
	Änderung	7
	Erneuerung	7
	Unterhalt	7
	§ 8	7
	Anforderungen gemäss Gesetzgebung und Planung	7
	VSS-Normen	7
4	ÜBERNAHME VON PRIVATSTRASSEN	7
	§ 9	7
	Voraussetzungen	7
	Unentgeltlichkeit	7
5	FINANZIERUNG	8
5.1	Allgemein	8
	§ 10	8
	Erstellung, Änderung, Erneuerung	8
	Unterhalt	8
	§ 11	8
	Beitragspflichtige	8
	§ 12	8

Erhebung	8
§ 13	8
Fälligkeit	8
§ 14	8
Mehrwertsteuer	8
§ 15	8
Verzugszins	8
Rückerstattungs zins	8
§ 16	9
Härtefälle, Unangemessenheit	9
Stundung	9
5.2 Erschliessungsbeiträge	9
5.2.1 Kosten	9
§ 17	9
Kosten	9
5.2.2 Beitragsplan	10
§ 18	10
Beitragsplan	10
§ 19	10
Auflage	10
Persönliche Anzeige	10
§ 20	10
Vollstreckung	10
§ 21	10
Einsicht in die Bauabrechnung	10
Auflage der Bauabrechnung	10
§ 22	10
Beitragspflicht	10
§ 23	11
Fälligkeit	11
5.2.3 Öffentlich-rechtlicher Vertrag	11
§ 24	11
Öffentlich-rechtlicher Vertrag	11
5.3 Verteilung der Kosten	11
§ 25	11
Kantonsstrassen	11
§ 26	11
Gemeindestrassen und Privatstrassen im Gemeingebrauch	11
Groberschliessung	11
Feinerschliessung	12
§ 27	12
Reine Privatstrassen	12
§ 28	12
Kostenverteilung	12
6 RECHTSSCHUTZ UND VOLLSTRECKUNG	13
§ 29	13
Rechtsschutz	13

	Vollstreckung	13
7	SCHLUSSBESTIMMUNG	13
	§ 30	13
	Inkrafttreten	13

Die Einwohnergemeinde Würenlos, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit i des kantonalen Gesetzes über die Einwohnergemeinde (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978 und § 34 Abs. 3 des kantonalen Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesezt, BauG) vom 19. Januar 1993 beschliesst:

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Geltungsbereich

Das Strassenreglement gilt für alle Strassen (einschliesslich Fusswege) im Baugebiet

§ 2

Zweck

Das Strassenreglement regelt

- die Strasseneinteilung
- die Begriffe und Anforderungen
- die Übernahme von Privatstrassen
- die Finanzierung

§ 3

Übergeordnetes Recht

Die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

2 STRASSENEINTEILUNG

§ 4

Strassenklassifizierungsplan

Der Gemeinderat legt die Strasseneinteilung (Erschliessungsfunktion) im Strassenklassifizierungsplan fest. Dieser Plan ist behördenverbindlich.

2.1 Einteilung nach Eigentümer und Benützung

§ 5

Kantons- und Gemeindestrassen

¹ Kantons- und Gemeindestrassen stehen im Eigentum des Kantons bzw. der Gemeinde. Sie dürfen durch jedermann unentgeltlich und ohne besondere Erlaubnis im bestimmungsgemässen und gemeindeverträglichen Umfang benützt werden. Der Gemeingebrauch kann allgemeinverbindlichen Einschränkungen unterstellt werden, namentlich zur Wahrung der Sicherheit, zur Gewährleistung der Ausübung der Grundrechte sowie zum Vollzug der Umweltschutzvorschriften.

Gesteigerter Gemein-
gebrauch und Sonder-
nutzung

² Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Gemeindestrassen durch Dritte ist nur mit Bewilligung durch die Gemeinde und gegen Gebühr zulässig.

Privatstrassen im Ge-
meingebrauch

³ Privatstrassen im Gemeingebrauch stehen im Eigentum Privater, können jedoch wie Gemeindestrassen durch jedermann benützt werden. Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung durch Dritte ist nur mit Bewilligung durch die Gemeinde zulässig.

Voraussetzungen für
Privatstrassen im Ge-
meingebrauch

⁴ Eine Privatstrasse dient dem Gemeingebrauch, wenn sie diesem durch Verfügung oder Vertrag gewidmet worden ist oder ihm seit jeher offensteht.

Reine Privatstrassen

⁵ Reine Privatstrassen stehen im Eigentum Privater und sind dem Gemeingebrauch nicht zugänglich.

2.2 Einteilung nach Erschliessungsfunktion

§ 6

Erschliessungsfunk-
tion

¹ Die Strassen werden hinsichtlich ihrer Erschliessungsfunktion in Grob- und Feinerschliessungsstrassen eingeteilt:

- Die Groberschliessungsstrassen sammeln den Verkehr der Feinerschliessungsstrassen und führen ihn zu Strassen des gleichen oder nächsthöheren Typs.
- Die Feinerschliessungsstrassen erschliessen einzelne Parzellen oder Gebäude und führen den Verkehr zu den Groberschliessungsstrassen.

Groberschliessungs-
strassen

² Groberschliessungsstrassen sind

- Kantonsstrassen als Hauptverkehrsstrassen (HVS)
- Gemeindestrassen als Quartiersammelstrassen (QSS)

Feinerschliessungs-
strassen

³ Feinerschliessungsstrassen sind:

- Gemeindestrassen als Quartierserschliessungsstrassen (QES)
- Privatstrassen im Gemeingebrauch als Quartierserschliessungsstrassen
- reine Privatstrassen als Quartierserschliessungsstrassen

3 BEGRIFFE UND ANFORDERUNGEN

§ 7

Erstellung	¹ Als Erstellung gilt der Neubau einer Strasse. Dazu zählt auch die Erstellung auf dem Trasse eines Flurweges.
Änderung	² Als Änderung gilt die wesentliche, bauliche Verbesserung und Anpassung einer Strasse (z.B. Strassenentwässerung, Strassenverbreiterung, Einbau von Strassenabschlüssen) und der Strassenrückbau.
Erneuerung	³ Als Erneuerung gilt, die Verbesserung der Tragfähigkeit des Oberbaus (Foundationsschicht und Belag) einer Strasse.
Unterhalt	⁴ Als Unterhalt gelten insbesondere die Instandhaltung der vorhandenen baulichen Substanz einer Strasse, deren Reinigung, der Winterdienst, die Pflege der zugehörigen Bepflanzung und Grünflächen (Rabatten) sowie die Öffnung und Wiederherstellung nach ausserordentlichen Ereignissen.

§ 8

Anforderungen gemäss Gesetzgebung und Planung	¹ Die Anforderungen an Erstellung, Änderung, Erneuerung und Unterhalt von Strassen richten sich nach der Bau- und Strassenverkehrsgesetzgebung sowie nach der Planung der Gemeinde.
VSS-Normen	² Wo keine Vorschriften bestehen, gelten die VSS-Normen als massgebende Richtlinie.

4 ÜBERNAHME VON PRIVATSTRASSEN

§ 9

Voraussetzungen	¹ Mit Zustimmung der privaten Eigentümerinnen und Eigentümer übernimmt die Gemeinde bestehende, parzellierte Privatstrassen, die den technischen Anforderungen gemäss § 8 entsprechen und an denen ein öffentliches Interesse besteht, zu Eigentum.
Unentgeltlichkeit	² Die Übernahme geschieht grundsätzlich unentgeltlich und lastenfrei. Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten der Gemeinde.

5 FINANZIERUNG

5.1 Allgemein

§ 10

Erstellung, Änderung,
Erneuerung

¹ Für die Kosten für Erstellung, Änderung und Erneuerung der Gemeindestrassen und der Privatstrassen im Gemeindegebrauch erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern Erschliessungsbeiträge.

Unterhalt

² Die Kosten für den Unterhalt der Strassen trägt der Strasseneigentümer. Die Gemeinde übernimmt jedoch die Kosten des Unterhalts von Privatstrassen im Gemeindegebrauch.

§ 11

Beitragspflichtige

Zur Bezahlung der Beiträge sind diejenigen Personen verpflichtet, die im Zeitpunkt des Eintritts der Beitragspflicht im Grundbuch als Eigentümerinnen und Eigentümer eingetragen sind.

§ 12

Erhebung

Die Erhebung der Erschliessungsbeiträge wird mit einem Beitragsplan oder mit einem öffentlichrechtlichen Vertrag geregelt (§§ 35 und 37 Abs. 3 BauG).

§ 13

Fälligkeit

Die Fälligkeit der Beiträge wird im Beitragsplan oder im öffentlichrechtlichen Vertrag festgelegt.

§ 14

Mehrwertsteuer

Alle festgelegten Beiträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Beitragspflichtigen zusätzlich zu den Beiträgen auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist zusammen mit dem Beitrag fällig.

§ 15

Verzugszins

¹ Für Beiträge, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins nach Massgabe des Ansatzes der Aargauischen Kantonalbank für neue Gemeindedarlehen berechnet.

Rückerstattungszins

² Soweit geleistete Beiträge zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

§ 16

Härtefälle, Unangemessenheit

¹ In offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglementes offensichtlich unangemessen wäre, ist der Gemeinderat berechtigt, die Beiträge ausnahmsweise anzupassen.

Zahlungserleichterungen

² Der Gemeinderat kann Zahlungserleichterungen gewähren.

Stundung

³ Beiträge für dem bäuerlichen Bodenrecht unterstehende unüberbaute Grundstücke werden gestundet (§ 35 Abs. 4 BauG).

5.2 Erschliessungsbeiträge

5.2.1 Kosten

§ 17

Kosten

Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten:

- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten
- b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte
- c) die Bau- und Einrichtungskosten (inkl. Beleuchtung) sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten
- d) die Kosten der Vermessung und Vermarkung
- e) die Finanzierungskosten

5.2.2 Beitragsplan

§ 18

Beitragsplan

Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungs-, Änderungs- und Erneuerungskosten
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan)
- d) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge (Kostenverteiler)
- e) die Grundsätze der Verlegung
- f) die Fälligkeitstermine der Beiträge und
- g) die Rechtsmittelbelehrung

§ 19

Auflage

¹ Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes sind vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt zu geben.

Persönliche Anzeige

² Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit dem auf sie entfallenden Beitrag (einschliesslich Fälligkeit) durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen, der auch die Rechtsmittelbelehrung enthält.

§ 20

Vollstreckung

Ist der Beitragsplan oder der öffentlichrechtliche Vertrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 21

Einsicht in die Bauabrechnung

¹ Den Beitragspflichtigen ist vor Erstellen der definitiven Bauabrechnung unter Berücksichtigung der noch ausstehenden Bauarbeiten Einsicht in die provisorische Kostenzusammenstellung zu gewähren.

Auflage der Bauabrechnung

² Die Bauabrechnung ist bei Überschreitung des von der Gemeindeversammlung beschlossenen Kredits (exklusive teuerungsbedingte Mehrkosten) während 30 Tagen öffentlich aufzulegen und kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

§ 22

Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der Rechtskraft des Beitragsplanes.

§ 23

Fälligkeit

¹ Grundsätzlich wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

² Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

³ Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

5.2.3 Öffentlich-rechtlicher Vertrag

§ 24

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Statt im Beitragsplanverfahren können die Erschliessungsbeiträge in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Gemeinderat und allen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern festgelegt werden.

5.3 Verteilung der Kosten

§ 25

Kantonsstrassen

Die Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung von Kantonsstrassen werden von Kanton und Gemeinde nach Massgabe des kantonalen Rechts getragen.

§ 26

Gemeindestrassen und Privatstrassen im Gemeingebrauch

¹ An die Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung von Gemeindestrassen und Privatstrassen im Gemeingebrauch haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer nach Massgabe der ihnen erwachsenden Sondervorteile folgende Anteile zu leisten:

Groberschliessung

² Anteile an die Groberschliessung:

- Quartiersammelstrasse (QSS) als Gemeindestrasse

Erstellung	40 %
Änderung	0 %
Erneuerung	0 %

Feinerschliessung

³ Anteile an die Feinerschliessung:

- Quartierserschliessungsstrasse inkl. Gehweg (QES) als Gemeindestrasse:

Erstellung	70 %
Änderung	0 %
Erneuerung	0 %

- Fusswege als öffentliche Wege

Erstellung	35 %
Änderung	0%
Erneuerung	0%

- Privatstrasse (QES) im Gemeingebrauch (einschliesslich Fussweg):

Erstellung	100 %
Änderung	50 %
Erneuerung	50 %

§ 27

Reine Privatstrassen

Die Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung von reinen Privatstrassen gehen vollständig zu Lasten der Eigentümerinnen und Eigentümer.

§ 28

Kostenverteilung

Im Beitragsplan bzw. im öffentlichrechtlichen Vertrag werden die Kosten auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer nach Massgabe der erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile verteilt. Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten wie:

- Ausnützung,
- zweite Bautiefe,
- bereits oder teilweise überbaute Grundstücke,
- Erschliessung durch mehrere Strassen,
- erbrachte, weiter verwendbare Vorleistungen (zum Zeitpunkt der Erbringung ohne Verzinsung),

zu berücksichtigen. Die Einzelheiten werden im konkreten Fall geregelt.

6 RECHTSSCHUTZ UND VOLLSTRECKUNG

§ 29

Rechtsschutz

¹ Für den Rechtsschutz und das Verfahren gilt § 35 BauG.

Vollstreckung

² Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

7 SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 30

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt durch den rechtskräftigen Beschluss der Gemeindeversammlung in Kraft.

Dieses Reglement ist von der Einwohnergemeindeversammlung am 14. Juni 2002 beschlossen worden.

Würenlos, 25. November 2002

GEMEINDERAT WÜRENLOS

Der Gemeindeammann:
Verena Zehnder

Der Gemeindeschreiber:
Jürg Schönenberger